

INTERVIEW MIT SONIA GUMPERT, PRÄSIDENTIN DER RECHTSANWALTSKAMMER MADRID UND PARTNERIN DER SPANISCHEN ANWALTSKANZLEI MONEREO MEYER MARINEL-LO ABOGADOS

Sonia Gumpert (1966, Madrid) ist seit dem 15. Januar 2013 Präsidentin der Madrider Rechtsanwaltskammer. Die Kammer Madrid ist mit 65.000 zugelassenen Rechtsanwälten die größte Kammer Spaniens und eine der größten in Europa. Mit ihrer Wahl steht erstmalig eine Frau und zudem die jüngste Präsidentin in der 400-jährigen Geschichte der Kammer vor. **ECONOMÍA HISPANO-ALEMANA** sprach mit Sonia Gumpert, die halb Deutsche ist, über die Einführung von Gerichtsgebühren in Spanien, die Rolle des spanischen Prozessanwalts („Procurador“) und Effizienz und Kosten der spanischen Justiz.

## „Die spanische Justiz muss effizienter werden“

**Seit November 2012 müssen in Spanien auch natürliche Personen Gerichtsgebühren zahlen. Bisher waren diese von der Zahlungspflicht ausgenommen. In Deutschland gibt es seit jeher Gerichtskosten. Warum sind Sie gegen die sogenannten „tasas judiciales“ in Spanien?**

Die Gerichtsgebühren, die in Spanien bereits vor der kürzlich in Kraft getretenen umstrittenen Gesetzesänderung existierten, dürfen nicht den Zugang zur Justiz verwehren. Durch die Neuregelung werden unverhältnismäßig hohe Gerichtsgebühren festgesetzt, die aus meiner Sicht aus rechtsstaatlich fremden und rein wirtschaftlichen Gründen auf den Rechtsschutz suchenden Bürger eine abschreckende Wirkung

haben werden. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum eine natürliche Person einer Kapitalgesellschaft gleichgestellt wird, da es sich um unterschiedliche Rechtssubjekte handelt, auf die die Gerichtsgebühr wirtschaftlich ungleich wirkt. Das spanische Verfassungsgericht hatte bereits Gelegenheit, über die Frage der Verfassungsmäßigkeit der bisher geltenden Gerichtsgebührenregelung zu entscheiden. Zusammenfassend urteilte es, dass die Erhebung von Gerichtsgebühren als verfassungsgemäß zu betrachten sei, solange hierdurch nicht das durch die Verfassung garantierte Prinzip des effektiven Rechtsschutzes verletzt werde. Diese Grenze wird meines Erachtens durch die nun in Kraft getretene Gesetzesänderung überschritten.

**Für Unternehmen hilfreich ist der europäische Zahlungsbefehl zur Geltendmachung von Forderungen. Unternehmen beklagen jedoch, dass in Spanien die Vollstreckungen selbst kleiner Summen ab 900 Euro nur über einen Anwalt und „Procurador“ beantragt werden können. Wären hier vereinfachende Reformen angezeigt - auch zur Senkung der Kosten?**

Aus Gründen des freien Wettbewerbs wird gegenwärtig erwogen, zuzulassen, dass Anwälte gleichzeitig den Beruf des Procuradores ausüben dürfen. Dies führt aus meiner Sicht für den Rechtssuchenden nicht zu einer günstigeren Situation. Anwälte und Procuradores nehmen völlig unterschiedliche Funktionen und



Verantwortlichkeiten wahr, weshalb es auch nicht angemessen erscheint, dass sich die Vergütung verringern soll, im Falle, dass von einer Person beide Funktionen ausgeübt werden. Ein großes Problem besteht sicherlich darin, dass Vollstreckungsmaßnahmen in Spanien ausschließlich durch die Gerichte selbst, beziehungsweise deren Beamte ausgeführt werden. Die Einführung einer dem deutschen Gerichtsvollzieher vergleichbaren Rechtsfigur könnte hier hilfreich sein. Allerdings sind Überlegungen dieser Art nicht Gegenstand der gegenwärtigen Diskussionen.

## **Durch den Procurador entstehen den Unternehmen in Spanien neben den Anwaltskosten zusätzlich Kosten. Ist das Amt des Procuradores auch im 21. Jahrhundert unerlässlich?**

Der eigentliche Vorwurf an die spanische Justiz richtet sich nicht gegen deren Kosten, sondern deren fehlende Effizienz. Bei den durch den Procurador verursachten Kosten handelt sich um aufgrund der von diesem erfüllten Funktion gerechtfertigte Auslagen. Sein Verschwinden würde nicht zu einer Verbesserung der ineffizient und langsam arbeitenden spanischen Justiz führen, sondern eher das Gegenteil zur Folge haben. Vielmehr könnte die Erweiterung seiner Funktionen im Bereich der Zustellung und Vollstreckung, vergleichbar dem bereits erwähnten deutschen Gerichtsvollzieher, unzweifelhaft zu einer Beschleunigung und Effizienzsteigerung der Verfahren beitragen.

## **Wäre es eine Überlegung wert, für erstinstanzliche Verfahren, zum Beispiel bis zu einem bestimmten Streitwert, auf Anwälte und Procuradores zu verzichten?**

Erlauben Sie mir, diesen Gedanken auf einen anderen Bereich des öffentlichen Lebens zu übertragen, um meine Auffassung zu veranschaulichen. Wäre es denkbar für die Behandlung von leichten Verletzungen oder Krankheiten auf einen Arzt oder Apotheker zu verzichten? Ich glaube somit auch nicht, dass der Verzicht auf Anwalt und Procurador für Verfahren mit geringem Streitwert sinnvoll erscheint. Rechtsschutz ist ein Grundrecht gleich dem der körperlichen Unversehrtheit. So hat das Justizsystem der Geltendmachung unserer Rechte mit allen rechtsstaatlichen Garantien zu dienen. In diesem Zusammenhang kommen Anwalt und Procurador bei der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes des Bürgers eine entscheidende Rolle zu. Die Kostenersparnis rechtfertigt meines Erachtens nicht alles.



## **In Deutschland wird im Falle eines Gerichtsurteiles sehr konkret anhand des Urteils entschieden, welche Partei welche Kosten zu tragen hat. Deutsche Unternehmen haben den Eindruck, dies sei in Spanien nicht immer der Fall. Wie ist Ihre Erfahrung?**

Dies ist nach meiner Erfahrung als Prozessanwältin in Zivilsachen auch in Spanien der Fall. In seinem Urteil hat der Richter ebenfalls darüber zu entscheiden, von welcher Partei die Kosten des Verfahrens und in welcher Höhe zu tragen sind. Es trifft allerdings zu, dass die spanische Justiz keine Kostenquotelung im Verhältnis zum obsiegten Teil der Klage kennt. Ein solches System wäre aus meiner Sicht wesentlich gerechter. In Spanien existiert der sogenannte Grundsatz des „objektiven“, das heißt vollständigen Obsiegens, nach dem nur die Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, die hinsichtlich sämtlicher Anträge einer Klage voll unterliegt. Wird einer Klage nur teilweise stattgegeben, trägt jede Partei unabhängig vom Grad der Verurteilung die eigenen Kosten und die gemeinsamen zur Hälfte. ▀

*Das Interview führte Annette Sauvageot,  
Leiterin der Rechtsabteilung der AHK Spanien.*

## **→ → → Die Figur des Procurador**

Der Procurador ist ein Prozessanwalt, der mit dem englischen Barrister vergleichbar ist. In Spanien ist es Privatpersonen und Abogados in fast allen Situationen verwehrt, sich mit ihrem Begehren selbst und unmittelbar an das Gericht zu wenden. Hierzu ist die Zwischenschaltung des Procurador erforderlich, der seinerseits von einem Abogado kontaktiert und mit Schriftsätzen versorgt wird. Der Abogado muss dann dem Procurador notarielle Vollmacht für die Vertretung erteilen.